

Frequently Asked Questions FAQ

Rechnungskopie für Patientinnen und Patienten

Stand: 3. Februar 2022

Weitere FAQ des Departements Ambulante Versorgung und Tarife

- [FAQ TARMED](#)
- [FAQ Tarife und Tariftypen](#)
- [FAQ Tarifcontrolling](#)
- [FAQ Medikamente und Spezialitätenliste](#)
- [FAQ Spartenanerkennung Praxis-OP / OP1](#)

Inhaltsverzeichnis

1	Welche Anpassungen gelten zusammenfassend per 1. Januar 2022?	2
2	Welche Bereiche sind von der neuen Regelung betroffen?.....	2
3	Gilt die Regelung auch für im Jahr 2021 erbrachte Leistungen, welche erst im Jahr 2022 verrechnet werden?	2
4	Müssen Patienten, welche Unfälle durch die obligatorische Krankenversicherung versichert haben, eine Rechnungskopie erhalten?	2
5	Müssen Patienten eine Rechnungskopie erhalten, wenn erbrachte Leistungen über eine IV-Stelle abgerechnet werden?	2
6	Fallen Entschädigungen für Corona-Tests unter das KVG?	2
7	Gibt es eine Vorgabe, wie die Rechnungskopie dem Patienten zur Verfügung gestellt werden muss?	3
8	Dürfen die Portokosten für den Postversand dem Patienten in Rechnung gestellt werden?.....	3
9	Wie kann eine Praxis Rechnungskopien per Email versenden?.....	3
10	Haben die Patienten auch das Recht, auf eine Rechnungskopie zu verzichten?	4
11	Wenn ein Patient im Tiers garant eine Abtretungserklärung unterschrieben hat, muss ihm auch eine Rechnungskopie übermittelt werden?.....	4
12	Wie verhält es sich mit Rechnungen im Tiers garant, die an einen Beistand oder an einen Sozialdienst des Patienten gesendet werden?	4
13	Wie muss ich vorgehen, damit der Versicherer die Rechnungskopie direkt an den Patienten übermittelt?	4
14	Welche Krankenversicherungen senden automatisch eine Rechnungskopie an Patientinnen?.....	4
15	Muss ich mit jeder Krankenkasse einzeln vereinbaren, wer die Kopie zustellt?	4
16	Kann die FMH stellvertretend für die Ärztinnen und Ärzte Vereinbarungen mit Versicherungen treffen zum Versand der Rechnungskopie?	5

1 Welche Anpassungen gelten zusammenfassend per 1. Januar 2022?

Es ist neu auf Gesetzesstufe festgeschrieben, dass die Patientinnen und Patienten zwingend immer eine Rechnungskopie vom Leistungserbringer erhalten müssen. Diese Verpflichtung galt bisher auch auf Verordnungsebene (Art. 59 Abs. 4 KVV) und ist nun im Art 42. Abs. 3 KVG noch verbindlicher festgehalten.

Bei Verstössen gegen die gesetzlich vorgeschriebene Rechnungsstellung (z. B. bei unterlassener Übermittlung der Rechnungskopien an die versicherten Personen) bestehen neu Sanktionsmöglichkeiten (Verwarnung, Bussen bis zu CHF 20'000).

Die Gesetzesanpassung betrifft primär diejenigen Leistungserbringer, die ihre Rechnungen im System Tiers Payant direkt an die Krankenkassen senden und betrifft neben der freipraktizierenden Ärzteschaft unter anderem auch Spitäler, Physiotherapeuten, Apotheken und weitere ambulante Leistungserbringer, die zulasten des KVG Leistungen erbringen.

Die Übermittlung kann gemäss Art. 42 Abs. 3 KVG (gültig per 1. Januar 2022) auch elektronisch erfolgen und der Leistungserbringer kann mit dem Versicherer weiterhin vereinbaren, dass der Versicherer die Rechnungskopie übermittelt. Nicht betroffen davon ist die Rechnungsstellung im System Tiers garant (TG), da die Rechnung dort immer zuerst an die versicherte Person geht.

2 Welche Bereiche sind von der neuen Regelung betroffen?

Die Regelung betrifft einerseits Leistungen, die zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), andererseits Leistungen, welche gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung abgerechnet werden (vgl. Frage 5). Bei Leistungen, welche gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) oder gemäss Militärversicherungsgesetz (MVG) abgerechnet werden, ist die Zustellung einer Rechnungskopie an den Patienten weiterhin nicht vorgeschrieben.

3 Gilt die Regelung auch für im Jahr 2021 erbrachte Leistungen, welche erst im Jahr 2022 verrechnet werden?

Ja, die Regelung bezieht sich auf das Datum des Rechnungsversandes und nicht auf das Leistungserbringungsdatum.

4 Müssen Patienten, welche Unfälle durch die obligatorische Krankenversicherung versichert haben, eine Rechnungskopie erhalten?

Ja, sofern ein Patient nicht bei einer Unfallversicherung nach UVG versichert ist, werden die Leistungen nach KVG abgerechnet und es muss eine Rechnungskopie zugestellt werden.

5 Müssen Patienten eine Rechnungskopie erhalten, wenn erbrachte Leistungen über eine IV-Stelle abgerechnet werden?

Ja, auch im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) ist die Pflicht zur Zustellung einer Rechnungskopie seit dem 1. Januar 2022 in [Art 27^{ter} Abs 1 IVG](#) i.V.m. [Art. 79^{ter} Verordnung über die Invalidenversicherung \(IVV\)](#) analog zum KVG ausdrücklich aufgeführt. Es sind aber im Gegensatz zum KVG keine Sanktionen für den Fall vorgesehen, dass die Zustellungspflicht verletzt wird.

6 Fallen Entschädigungen für Corona-Tests unter das KVG?

Die Tarifpositionen des Tarifes 351 (Pandemietarif) fallen unter das Epidemienengesetz (EpG), daher müssen dafür keine separaten Rechnungen an den Patienten gesendet werden. Das Gleiche gilt für UVG, MVG, Zusatzversicherungen nach VVG und andere Gesetze.

[zurück zur Übersicht](#)

7 Gibt es eine Vorgabe, wie die Rechnungskopie dem Patienten zur Verfügung gestellt werden muss?

Die Verantwortung, dass der Patient die Rechnung tatsächlich erhält, liegt bei dem Leistungserbringer.

Das BAG macht keine Vorgabe, wie die Rechnung dem Patienten zur Verfügung gestellt werden muss. Aus unserer Sicht sind folgende Alternativen denkbar – die Liste ist nicht abschliessend:

- Rechnungsübermittlung auf Papier durch die Praxis selbst.
- Rechnungsübermittlung auf Papier durch den Intermediär, den Praxis-Softwareanbieter oder bei bestehenden Verträgen durch den Versicherer (es gibt Ärzte, die mit den einzelnen Krankenkassen Verträge haben, dass die Krankenkasse die Übermittlung übernimmt, entsprechende Informationen erhalten Sie direkt bei der entsprechenden Krankenkasse).
- Übergabe der Rechnung direkt in der Praxis, entweder direkt im Anschluss an die Konsultation oder bei der nächsten Konsultation (wenn der Patient regelmässig erscheint, z. B. in einer psychiatrischen Praxis).
- Elektronische Übermittlung durch die Praxis, z.B. per verschlüsseltem E-Mailversand (siehe Frage 10)
- Elektronische Zustellung durch den Intermediär oder die Krankenkasse, z.B. indem die Rechnung auf einer Plattform dem Patienten zur Verfügung gestellt wird. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Intermediär, ob er bereits Möglichkeiten für die elektronische Übermittlung von Rechnungskopien anbietet.

Allgemein ist bei elektronischer Zustellung zu beachten, dass sie nur mit Zustimmung des Patienten erfolgen darf.

Es liegt in Ihrer unternehmerischen Verantwortung für welche Alternative Sie sich entscheiden.

Wir empfehlen Ihnen zudem, von entsprechenden Vereinbarungen zwischen Arzt und Patient abzu- sehen, die den Verzicht auf Rechnungskopie beinhalten. Es ist anzunehmen, dass der Nachweis des Verzichtes auf eine Kopie durch den Patienten den Arzt nicht von der Busse befreien würde.

8 Dürfen die Portokosten für den Postversand dem Patienten in Rechnung gestellt werden?

Die Portokosten können nicht separat in Rechnung gestellt werden, da sie bereits in die Technische Leistung eingerechnet sind.

9 Wie kann eine Praxis Rechnungskopien per Email versenden?

Die Übermittlung per E-Mail stellt sicherlich die einfachste (und auch kostengünstigste) Möglichkeit dar. Der Versand hat aber verschlüsselt zu erfolgen. HIN bietet dafür mit [HIN Mail Global](#) eine Lösung an.

Allenfalls verfügt auch ihre Praxissoftware über ein Feature, bei dem der Patient die Rechnung beispielsweise über ein Portal downloaden kann.

Wenn ein Patient ausdrücklich damit einverstanden ist, kann die Rechnungskopie auch unverschlüsselt an eine Email-Adresse des Patienten gesendet werden. Bei dieser Vorgehensweise ist aufgrund der unsicheren elektronischen Übermittlung das Einverständnis des Patienten im Patientendossier zu vermerken.

[zurück zur Übersicht](#)

10 Haben die Patienten auch das Recht, auf eine Rechnungskopie zu verzichten?

Auch wenn ein Patient für sich selbst auf eine Kopie verzichten könnte, bleibt die Vorgabe von [Art. 42 Abs. 3 KVG](#), dass der Leistungserbringer dem Schuldner eine detaillierte und verständliche Rechnung zustellen **muss**, bestehen. Seit dem 1. Januar 2022 wird überdies die unterlassene Übermittlung der Rechnungskopien zuhanden der versicherten Personen in [Art. 59 Abs. 3 lit.g KVG](#) explizit als Verstoss gegen die gesetzlichen Anforderungen aufgeführt. Somit können bei einem Verstoss Sanktionen ergriffen werden, welche laut Art. 59 Abs. 1 KVG von einer Verwarnung über eine Busse (max. CHF 20'000) bis hin zu einem Ausschluss von der Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung reichen.

11 Wenn ein Patient im Tiers garant eine Abtretungserklärung unterschrieben hat, muss ihm auch eine Rechnungskopie übermittelt werden?

Ja. Sinn und Zweck der neuen Norm ist, dass der Patient in jedem Fall eine Rechnung erhält. Auch wenn die Konstellation Tiers garant mit Abtretungserklärung im Gegensatz zum Tiers payant nicht ausdrücklich im Gesetz genannt wird, ist sie davon miterfasst.

12 Wie verhält es sich mit Rechnungen im Tiers garant, die an einen Beistand oder an einen Sozialdienst des Patienten gesendet werden?

Wenn ein Beistand als gesetzlicher Vertreter des Patienten eingesetzt ist, kann die Rechnung direkt ihm zugestellt werden, ohne eine Kopie an den Patienten. Dasselbe gilt auch, wenn ein Sozialdienst durch den Patienten oder dessen gesetzlichen Vertreter ermächtigt ist, den Zahlungsverkehr abzuwickeln.

13 Wie muss ich vorgehen, damit der Versicherer die Rechnungskopie direkt an den Patienten übermittelt?

Diese Vereinbarungen können direkt mit dem entsprechenden Versicherer oder möglicherweise auch über die jeweilige Einkaufsgemeinschaft geschlossen werden. Die Krankenversicherer sind in zwei Einkaufsgemeinschaften organisiert, einerseits die [hsk](#), in welcher die Helsana, Sanitas und die KPT zusammengeschlossen sind, andererseits die [tarifsuisse ag](#), welche die übrigen Versicherer vertritt. Die Krankenkasse CSS ist als einzige keiner Einkaufsgemeinschaft angeschlossen.

14 Welche Krankenversicherungen senden automatisch eine Rechnungskopie an Patientinnen?

Diese Informationen liegen uns leider nicht vor. Wir empfehlen Ihnen, mit den Verbänden der Krankenversicherungen [curafutura](#) oder [santésuisse](#) Kontakt aufzunehmen, welche Ihnen diese Information oder entsprechende Ansprechpartner Ihrer Mitglieder geben können.

15 Muss ich mit jeder Krankenkasse einzeln vereinbaren, wer die Kopie zustellt?

Siehe Frage 13.

[zurück zur Übersicht](#)

16 Kann die FMH stellvertretend für die Ärztinnen und Ärzte Vereinbarungen mit Versicherungen treffen zum Versand der Rechnungskopie?

eine solche Vereinbarung ist auf nationaler Ebene nicht möglich, da auf kantonaler Ebene in den Anschlussverträgen vielfach das System Tiers garant als Standard festgehalten ist. Zwar besteht die Möglichkeit, dass ein Arzt für sich das System Tiers payant wählt, aber dies ist eine individuelle Entscheidung. Die Problematik der Rechnungskopie stellt sich auch insbesondere im System des Tiers payant.

Diese Schwierigkeit verunmöglicht unter anderem eine einheitliche Lösung auf nationaler Ebene. Mit der möglichen Genehmigung von TARDOC und den damit verbundenen neuen Anschlussverträgen auf kantonaler Ebene wäre es aber möglich, dass in diesen Verträgen solche Aspekte festgehalten werden können. Die FMH nimmt dies gerne so auf für die kommenden Diskussionen und Abstimmungen mit den kantonalen Ärztesgesellschaften.

[zurück zur Übersicht](#)